

Kurztitel

Ausschreibungsgesetz 1989

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 85/1989 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 366/1991

§/Artikel/Anlage

§ 20

Inkrafttretensdatum

01.09.1991

Außerkrafttretensdatum

31.07.1996

Text

Abschnitt VII
Aufnahme in den Bundesdienst

Unterabschnitt A
Allgemeine Bestimmungen
Ausschreibungspflicht

§ 20. Jede frei werdende oder neu geschaffene Planstelle, die besetzt werden soll, ist öffentlich auszuschreiben.